

Aufenthaltsrecht;
Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG) und
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG).

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Im Auftrage

Werner Ibendahl

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Definition	Politisch Verfolgte (Art. 16a GG)	Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention Begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Natio- nalität, politischen Über- zeugung oder Zugehö- rigkeit zu einer bestim- men sozialen Gruppe (§ 3 ff. AsylG)	Status nach EU-Recht (Qualifikationsrichtlinie) Stichhaltige Gründe sprechen für die An- nahme, dass im Her- kunftsland ein ernsthaf- ter Schaden droht Als ernsthafter Schaden gilt - Verhängung oder Vollstreckung der To- desstrafe, - Folter oder un- menschliche oder ern- iedrigende Behand- lung oder Bestrafung - individuelle Bedro- hung des Lebens o- der der Unversehrt- heit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 4 AsylG)	Erteilung einer Aufnah- mezusage durch das BAMF für bestimmte, für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsu- chende Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung des BMI im Rah- men der Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 Abs. 4 AufenthG)	Ausländern aus be- stimmten Staaten oder in sonstiger Weise be- stimmten Ausländer- gruppen kann aus völ- kerrechtlichen oder hu- manitären Gründen oder zur Wahrung politi- scher Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Auf- enthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung der obersten Lan- desbehörde: (§ 23 Abs.1 AufenthG)	Erteilung einer Aufnah- mezusage durch das BAMF für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländer- gruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist eine entsprechende Anord- nung des BMI (§ 23 Abs. 2 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Familien- nachzug (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) Hinweis: Der Familiennachzug zu dieser Personengruppe ist bis zum 16.03.2018 ausgesetzt . Dies gilt auch für den Nachzug von Eltern zu ihren un- begleiteten minderjähri- gen Kindern. Im Einzel- nen siehe § 104 Abs. 13 AufenthG.	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vorausset- zungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen o- der humanitären Grün- den oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Vorausset- zungen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen o- der humanitären Grün- den oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist (§ 29 Abs. 3 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Arbeits- markt- zugang	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)	Unselbstständige Beschäftigung nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 AufenthG, § 31 BeschV) Selbstständige Tätigkeit nur im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich (§ 21 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG)
Zugang zu Integrati- onskursen	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnah- meanordnung aufgenommene Personen)
Aufent- haltsver- festigung	<p>Erste Aufenthaltserlaub- nis für drei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 Auf- enthG)</p> <p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren unter Anrech- nung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrations- leistungen erbracht wur- den, insbes. überwie- gende eigenständige Lebensunterhaltssiche- rung und hinreichende deutsche Sprachkennt- nisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei beson- deren Integrationsleis- tungen (weit überwie- gende eigenständige Lebensunterhaltssiche- rung und Beherrschung der deutschen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaub- nis für drei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 2 Auf- enthG)</p> <p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren unter Anrech- nung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrations- leistungen erbracht wur- den, insbes. überwie- gende eigenständige Lebensunterhaltssiche- rung und hinreichende deutsche Sprachkennt- nisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei beson- deren Integrationsleis- tungen (weit überwie- gende eigenständige Lebens- unterhaltssicherung und Beherrschung der deut- schen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaub- nis für ein Jahr, da- nach für zwei Jahre</p> <p>(§ 26 Abs. 1 Satz 3 Auf- enthG)</p> <p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn die allge- meinen Voraussetzun- gen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn bes- timmte Integrationsleis- tungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebens- unterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf drei Jahre bei beson- deren Integrationsleis- tungen (weit überwie- gende eigenständige Lebens- unterhaltssicherung und Beherrschung der deut- schen Sprache)</p> <p>(§ 26 Abs. 3 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn die allge- meinen Voraussetzun- gen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaub- nis möglich nach fünf Jahren, wenn die allge- meinen Voraussetzun- gen (gesicherter Le- bensunterhalt pp.) vor- liegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>